

**Liora Lazarus: Contrasting Prisoners' Rights.** *A comparative examination of England and Germany, Oxford 2004 (University Press), XLIII und 289 S., 50 Pfund Sterling*

Es könnte sein, dass nicht viele Leser des KrimJ von sich aus nach diesem Buch greifen werden. Laut Titel befasst es sich mit dem auf den ersten Blick sehr speziellen Thema der Gefangenenrechte, was noch spezieller wird durch den Vergleich zwischen Deutschland und England und zudem auf englisch geschrieben ist. Wer jedoch am Vergleich von (Straf-) Rechtskulturen und ihrer Entwicklung interessiert ist, der sei auf diese Publikation nachdrücklich hingewiesen. Denn dies ist das (im Titel nicht erwähnte) eigentliche Interesse der Autorin: Am Beispiel der Gefangenenrechte sollen die deutsche und die englische Rechtskultur verglichen und wechselseitig fruchtbar gemacht wer-

den. Ein solches Unterfangen stellt hohe Anforderungen an sprachliche und interkulturelle Kompetenz, die bei Liora Lazarus ganz offensichtlich in hohem Maße vorhanden sind. In Südafrika geboren, mit familiären Wurzeln teils in Deutschland, teils in England, hat sie in England Jura studiert, ein Jahr am Max-Planck-Institut in Freiburg geforscht und insgesamt acht Jahre, zwischen England und Deutschland pendelnd, an diesem Projekt gearbeitet.

Herausgekommen ist eine hoch interessante, dichte analytische Beschreibung der Rechtsentwicklung in den beiden Ländern sowie ein Vergleich im Hinblick auf rechtskulturelle Unterschiede. Was die Kompetenz der Autorin im deutschen Strafvollzugsrecht betrifft, genügt es an dieser Stelle zu sagen, dass die 100 Seiten, welche sie darauf verwendet, zum Besten gehört, was darüber vorliegt. Für deutsche Leser ist es jedoch vermutlich aufschlussreicher zu lesen, was sie auf ca. 120 Seiten zur englischen Entwicklung, übrigens in ständigem Vergleich mit Deutschland, zu sagen hat. Allein schon das Beispiel des Zugangs der Gefangenen zu den Gerichten (der in beiden Ländern erst nach dem Zweiten Weltkrieg eröffnet wurde) ist erhellend für die rechtskulturellen Unterschiede. In Deutschland bedeutete die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG (und deren Umsetzung im EGGVG) den Durchbruch, der dann im Strafvollzugsgesetz (1976) ausgebaut und vertieft wurde; seit 30 Jahren bearbeiten über 100 spezialisierte Strafvollstreckungskammern jahrein, jahraus die Beschwerden, welche von Gefangenen gegen die Vollzugsverwaltungen eingelegt werden. In England bedurfte es einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (*Golder v. UK*, 21.2.1975, <<http://www.robin.no/~dadwatch/chr/golder.html>> [2005-08-15]) um einen Prozess der langsamen Öffnung überhaupt erst einzuleiten. Dieser Prozess ist heute noch nicht abgeschlossen. Sehr anschaulich wird dargestellt, wie dies ohne nennenswerte gesetzliche Vorgaben vonstatten geht und einzelne Richterpersönlichkeiten sich über die traditionellen Prärogativen der Verwaltungen hinwegsetzen. Aus deutscher Sicht ist es dabei nur schwer verständlich, wie wenig Gefangene sich auf Bürgerrechte berufen können. Überhaupt nicht nachvollziehbar ist es zum Beispiel, dass die Gefangenen in England bisher kein Wahlrecht haben und die Gerichte dies nach wie vor tolerieren (Einzelheiten auf S. 241 ff.).

Liora Lazarus erhebt ausdrücklich nicht den Anspruch einer umfassenden Darstellung der deutschen bzw. englischen Rechtskultur(en). Der Schwerpunkt ihrer Analyse liegt erklärtermaßen (S. 14) beim formalen Recht (Gesetz und Rechtsprechung) sowie bei den Diskursen über Recht, Grundrechte, Rechtspolitik und Strafe. Sie befasst sich also primär mit der ‚internen Rechtskultur‘ (im Sinne von Lawrence Friedman) und auch dort vor allem mit der Analyse von Texten. Es gehört jedoch zu den Stärken der ‚dichten Beschreibung‘ in dieser Arbeit, dass andere Aspekte mitgeliefert, wenn auch nicht immer ausdrücklich in die Analyse einbezogen werden. So ist in Text und Register nicht zu übersehen, dass in England die namentlich auf-

tretenden Richter im Vordergrund stehen, während in Deutschland Paragraphen und anonyme Gerichte das Bild beherrschen.

Zusammenfassend sieht Liora Lazarus in Deutschland eine ausgeprägte Grundrechts-Kultur (Rights Culture), während sie für England eine Tradition des ‚Rights Scepticism‘ konstatiert (S. 163ff.). Damit korrespondiere in England das Vertrauen auf das Parlament als einzigem Garanten der Bürgerfreiheit. Auch die ausdrückliche Verpflichtung auf die Europäische Menschenrechtskonvention durch den Human Rights Act (1998) habe an dieser richterlichen Zurückhaltung nur wenig geändert. Rechtspolitisch folgert die Autorin daraus, dass man sich in England mehr an der deutschen Erfahrung orientieren solle. Sie meint damit vor allem den Schritt der in Deutschland im Strafvollzugsgesetz vollzogen wurde, als man die ein Jahr zuvor gebildeten Strafvollstreckungskammern auch für Beschwerden über Vollzugsbedingungen zuständig erklärte. Ferner propagiert sie die bei uns vollzogene Ergänzung von Abwehrrechten der Gefangenen durch positive Resozialisierungsrechte.

Das Buch enthält keine ausdrücklichen Ratschläge für Deutschland. Paradoxerweise könnte allerdings auch ein umgekehrter Lernprozess durchaus wünschenswert sein. Denn: Trotz der umfassenderen Kontrolle durch Gerichte funktioniert auch in Deutschland der gerichtliche Rechtsschutz im Strafvollzug nur sehr begrenzt. Dies wird von Liora Lazarus durchaus dargestellt: die großen Ermessensspielräume, welche unser Gesetz den Verwaltungen lässt, in welche die Gerichte sich nicht einmischen dürfen, sowie die besonders ärgerliche Tatsache, dass die Verwaltungen unbequeme Gerichtsentscheidungen manchmal einfach nicht umsetzen. Aus deutscher Sicht würde man sich hier Richter mit dem Selbstbewusstsein angloamerikanischer Kollegen wünschen. Denn diese würden sich eine solche Missachtung des Gerichts (Contempt of Court) zweifellos nicht lange gefallen lassen.

*Johannes Feest, Bremen*